

ANTRAG AUF EINE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG IM RAHMEN EINES KULTURELLEN, WIRTSCHAFTLICHEN ODER SOZIALEN AUSTAUSCHPROGRAMMS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass einem ausländischen Staatsbürger, der an einem kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Austauschprogramm teilnehmen möchte, das von einer staatlichen Einrichtung oder einer Bildungsinstitution in der Republik Südafrika in Zusammenarbeit mit einer Bildungsinstitution oder einer Einrichtung eines ausländischen Staates organisiert oder verwaltet wird, eine Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen eines kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Austauschprogramms (sog. *exchange permit*) ausgestellt werden kann. Die folgenden Unterlagen sind vom Antragsteller einzureichen:

- ein vollständig ausgefülltes Formular einschließlich eines (1) Passfotos (siehe [Formular BI-1738](#));
- ein Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens zwei (2) leeren Seiten für Sichtvermerke (Fremdpässe müssen eine gültige Langzeit- oder Daueraufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland enthalten);
- im Falle eines Programms, das von einer Bildungsinstitution in der Republik Südafrika in Zusammenarbeit mit einer Bildungsinstitution oder einer Einrichtung eines ausländischen Staates organisiert oder verwaltet wird, sind die folgenden Schreiben einzureichen:
 - a) vom Bildungsministerium oder der Bildungsinstitution in der Republik Südafrika, in dem es bzw. sie die Zuständigkeit für die Organisation oder Verwaltung des Programms übernimmt, mit genauen Angaben zu den Aktivitäten und der Dauer des Programms, sowie der Übernahme der vollen Verantwortung für den Antragsteller während seines Aufenthalts in der Republik Südafrika; und
 - b) von der Bildungseinrichtung oder der Einrichtung eines ausländischen Staates, in dem die Personalien des Studenten, seine Registrierung bei der Bildungsinstitution im Ausland und das Datum, an dem er seine Studien aufnehmen wird, bestätigt werden;
- im Falle eines Programms, das von einer staatlichen Einrichtung in der Republik Südafrika in Zusammenarbeit mit einer Bildungsinstitution oder einer Einrichtung eines ausländischen Staates organisiert oder verwaltet wird, sind die folgenden Schreiben einzureichen:
 - a) von der staatlichen Einrichtung in der Republik Südafrika, in dem es die Existenz des Programms bestätigt, mit genauen Angaben zu den Aktivitäten und der Dauer des Programms, sowie der Übernahme der vollen Verantwortung für den Antragsteller während seines Aufenthalts in der Republik Südafrika; oder
 - b) von der ausländischen Bildungseinrichtung, in dem die Registrierung des Antragstellers bestätigt wird, oder von der Einrichtung des ausländischen Staates, die das Programm durchführt;
- ein Gelbfieber-Impfschein, falls der Antragsteller aus einem Gelbfiebergebiet in die Republik Südafrika einreist; dieser Impfschein ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller in direktem Transit durch ein solches Gebiet gereist ist;
- bezüglich des Familienstandes des Antragstellers oder der eheähnlichen Beziehung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Heiratsurkunde bei einem verheirateten Antragsteller;
 - b) Nachweis der eheähnlichen Beziehung bei einer so genannten Lebensgemeinschaft in Form von:
 - i. einer vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung, die auf Anfrage von unserem Büro erhältlich ist;
 - ii. Unterlagen zum Beweis des Zusammenlebens und des Umfangs, in dem die finanziellen Verpflichtungen von den Partnern geteilt werden;
 - iii. einem Nachweis über die rechtskräftige Scheidung oder den Tod eines Ehepartners im Falle einer vorherigen Ehe;
 - iv. einer offiziellen Bestätigung der Behörden des betreffenden Landes, falls zwei Ausländer die eheähnliche Beziehung außerhalb der Republik Südafrika miteinander eingegangen sind;
 - c) einer Sterbeurkunde bei einem verwitweten Antragsteller;
 - d) einer Scheidungsurkunde bei einem geschiedenen Antragsteller; oder

- e) einem Nachweis über eine gesetzliche Trennung bei einem getrennt lebenden Antragsteller;
- bezüglich minderjähriger Kinder, die den Antragsteller begleiten oder dem Antragsteller in Südafrika wieder zugeführt werden, sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) eine vollständige Geburtsurkunde;
 - b) der Nachweis über die Adoption im Falle eines adoptierten, minderjährigen Kindes;
 - c) ein Nachweis über die Vormundschaft oder das Sorgerecht im Falle eines minderjährigen Kindes, das einem Vormund oder einem Sorgerechts-berechtigten untersteht;
 - d) Zustimmung des Vormunds im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen;
- ein polizeiliches Führungszeugnis ausgestellt von der Polizei oder der Sicherheitsbehörde in jedem Land, in dem der Antragsteller sich nach Vollendung des 18. Lebensjahrs 12 Monate oder länger aufgehalten hat, und welches sich auf das Vorstrafenregister oder den Charakter des Antragstellers bezieht; diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein;
- ein medizinisches Attest (siehe [Formular BI-811](#)), das zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein darf;
- ein Röntgenbericht (siehe [Formular BI-806](#)), der zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein darf; dies ist nicht erforderlich im Falle von Kindern unter 12 Jahren und Schwangeren;
- nach dem Ermessen des Leiters des Innenministeriums (Director-General of the Department of Home Affairs) ein Nachweis über eine gültige Rückflugreservierung oder eine Barhinterlegung von € 767,-, die nach der endgültigen Ausreise des ausländischen Staatsbürgers oder nach der Ausstellung einer Daueraufenthaltsgenehmigung für den ausländischen Staatsbürger zurückgezahlt wird;
- Handynummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers;
- ein adressierter A5-Rückumschlag (versehen mit €3,50 Porto für Einschreiben) zur Rücksendung des mit dem Sichtvermerk versehenen Reisepasses und der Originale der persönlichen Dokumente;
- die nicht rückerstattbare Antragsgebühr von € 52,-.

Die Antragsgebühr und die Barhinterlegung, falls zutreffend, können auf das folgende Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber	: Südafrikanische Botschaft
Kontonummer	: 261 89 24
Bank	: Commerzbank AG Berlin
BLZ	: 100 400 00
Verwendungszweck	: Exchange permit; (Name des Antragstellers)

Fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Überweisungsbelegs als Nachweis bei. Außerdem sollten die Barhinterlegung, falls zutreffend, und die Antragsgebühr separat überwiesen werden. Nur Antragsteller, die Ihren Antrag persönlich bei unserer Dienststelle einreichen, können die Antragsgebühr und die Barhinterlegung in bar bezahlen. Antragsteller, die dies betrifft, sollten jedoch darauf achten, dass sie die Beträge passend haben, da unsere Dienststelle nicht über Wechselgeld verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Konsularabteilung
Botschaft der Republik Südafrika
Tiergartenstraße 18
10785 Berlin

Tel: 030 22073 0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)

Fax: 030 22073 202

E-mail: berlin.consular@foreign.gov.za

Hinweis:

- Nach Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen eines kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Austauschprogramms kann ein ausländischer Staatsbürger erst eine Dauer- oder befristete Aufenthaltsgenehmigung beantragen nachdem er die Auflage erfüllt hat, sich ein (1) Jahr in seinem Heimatland oder dem Land, in dem er wohnhaft ist, aufgehalten zu haben.
- Die staatliche Einrichtung oder die Bildungsinstitution, die das kulturelle, wirtschaftliche oder soziale Austauschprogramm organisiert hat oder verwaltet, ist verpflichtet, den Leiter des Innenministeriums (Director-General of the Department of Home Affairs) über die Fortschritte und die Beendigung des jeweiligen Programms auf die vorgeschriebene Art und Weise zu unterrichten.
- Bei Dokumenten, die dem Antrag beigelegt sind, muss es sich um Originale oder beglaubigte Kopien handeln, die, falls erforderlich, von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt sind.
- Ein vollständiger Antrag kann entweder per Post an unsere Dienststelle geschickt oder persönlich während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00) dort abgegeben werden.
- Wenn ein Antrag auf eine solche Aufenthaltserlaubnis bei Einreichung vollständig ist, beträgt die Bearbeitungszeit normalerweise 15 Arbeitstage. Beachten Sie jedoch, dass während der Hochsaison (Juni – August & November – Januar) die Bearbeitung eines Antrags länger dauern kann.
- Unsere Dienststelle darf die Aufenthaltserlaubnis eines Antragstellers erst drei (3) Monate vor dem geplanten Einreisedatum in die Republik Südafrika ausstellen; wir bitten daher den Antrag nicht vor diesem Ausstellungszeitraum einzureichen.
- Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, senden ihre Anträge **sowie die jeweiligen Gebühren und Barhinterlegungen in bar oder als Bankscheck (bitte auf keinen Fall auf das o.g. Bankkonto überweisen)** an das südafrikanische Generalkonsulat in München:

Südafrikanisches Generalkonsulat
Sendlinger-Tor-Platz 5
80336 München

Tel: 089 23 11 63 0

Fax: 089 32 11 63 53

E-mail: munich.consular@foreign.gov.za